
Benutzungsordnung

der Bibliothek im

Europäischen Bildungszentrum der

Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Benutzungsordnung der Bibliothek im Europäischen Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

- § 1 Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Zulassung zur Benutzung
- § 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Rechte und Pflichten der Benutzer
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Ausleihe
- § 7 Ausleihbeschränkungen
- § 8 Leihfrist
- § 9 Vormerkung
- § 10 Auswärtiger Leihverkehr
- § 11 Gebühren
- § 12 Auskünfte
- § 13 Beachtung von Urheberrechten
- § 14 Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen
- § 15 Ausschluss von der Benutzung
- § 16 Inkrafttreten dieser Benutzungsverordnung

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

(1) Die Bibliothek des Europäischen Bildungszentrums der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek. Sie ist in erster Linie Literatur- und Informationszentrum für alle Lernenden, Studierenden und Angehörigen des EBZ. Darüber hinaus steht die Bibliothek allen externen Interessenten zur beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung offen.

(2) Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- ihren Bestand zur Benutzung in den Räumen der Bibliothek bereitstellt,
- ihn zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
- nicht vorhandene Werke aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt,
- Kopien aus ihren Beständen ermöglicht,
- aufgrund ihrer Kataloge, Informationsmittel und Bücherbestände mündliche und schriftliche Auskünfte erteilt,
- Internetbenutzung mit eigenen und Bibliotheksrechnern ermöglicht.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zugehörigkeit zum Europäischen Bildungszentrum begründet zugleich das Recht zur Benutzung der Bibliothek. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch persönliche Anmeldung gegen Vorlage eines gültigen Schüler-, Studenten- oder Personalausweises. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an. Der Schüler- bzw. Studentenausweis ist zugleich der Leihausweis.

(2) Andere natürliche Personen werden zur Benutzung zugelassen, wenn der Zweck der Benutzung den Bestimmungen des § 1 entspricht. Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch persönliche Anmeldung gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Die Zulassung zur Benutzung endet für die Studierenden der EBZ Business School mit ihrer Exmatrikulation, für die Angehörigen des Europäischen Bildungszentrums der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft mit Beendigung ihres Angehörigkeitsverhältnisses.

§ 4 Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer der Bibliothek haben das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.

(2) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der benutzten Medien verpflichten sich die Benutzer, Schadensersatz zu leisten, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft.

(4) In den Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse der Benutzer größte Ruhe zu bewahren. Handy-Gespräche, Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Wasserflaschen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Überbekleidung ist an der Garderobe abzulegen. Taschen sind im Taschenschrank zu deponieren. Für nicht ordnungsgemäß abgelegte Garderobe und Taschen haftet die Bibliothek nicht.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

(7) Jeder Benutzer darf den frei zugänglichen Regalen Bücher entnehmen und an einem Arbeitsplatz der Bibliothek einsehen. Benutzte Medien sind jedoch nicht zurückstellen, sondern auf den Ablageflächen der Regale oder auf den Bücherwagen abzulegen.

(8) Jeder Benutzer kann der Bibliothek formlos Anschaffungsvorschläge unterbreiten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek orientieren sich an den Erfordernissen von Lehre und Studium. Sie werden von der Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Europäischen Bildungszentrums festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Ausleihe

(1) Angehörige des Europäischen Bildungszentrums können alle in der Bibliothek vorhandenen Werke zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entleihen.

(2) Auszubildende und Studierende sowie externe Besucher können alle in der Bibliothek vorhandenen Werke, die nicht unter die Einschränkung des § 7 fallen, zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entleihen.

(3) Die Entleiherung wird an der Ausleihtheke am Eingang der Bibliothek vorgenommen. Dazu ist der Schüler-, Studenten- oder Personalausweis vorzulegen.

(4) Es ist nicht gestattet, Werke aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleiherung nicht ordnungsgemäß registriert worden ist.

(5) Verleiherne Werke können zur Entleiherung durch einen anderen Benutzer vorgemerkt werden.

(6) Studenten der EBZ Business School können außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek vorgemerkte Literatur an der Rezeption in Empfang nehmen. Voraussetzung ist die vorherige Absprache mit der Bibliothek und die Vorlage des Studentenausweises.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Entleiherung ausgeschlossen sind:

- die als Präsenzbestand gekennzeichneten Werke (roter Punkt)
- Abschlussarbeiten der Studenten der EBZ Business School,
- einzelne Zeitschriftenhefte,
- Loseblattausgaben

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliotheksleitung die Benutzung außerhalb der Bibliothek genehmigen.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, Werke von der Entleihung auszuschließen oder ihre Entleihung oder Benutzung einzuschränken, wenn eine derartige Einschränkung im Interesse aller Benutzer oder zur Schonung der Werke geboten ist.

§ 8 Leihfrist

(1) Für Angehörige des Europäischen Bildungszentrums beträgt die Leihfrist in der Regel 28 Tage. Für vielgebrauchte Werke kann die Bibliothek jedoch eine kürzere Frist festsetzen. In jedem Fall endet die Leihfrist mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Für Auszubildende und Studierende des Europäischen Bildungszentrums sowie externe Benutzer beträgt die Leihfrist in der Regel 14 Tage. Medien, die mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind, können kurzzeitig, über Nacht oder über das Wochenende entliehen werden.

(3) Die Leihfrist wird ohne Antrag dreimal um 28 bzw. 14 Tage verlängert (automatische Verlängerung), sofern keine Vormerkung vorliegt.

(4) Für Fernleihen gelten die Fristen der verleihenden Bibliothek.

(5) Die Bibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es von einer anderen Person oder zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.

(6) Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht vom Einhalten der Leihfrist.

§ 9 Vormerkung

(1) Verleihe Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung durch einen anderen Benutzer vorgemerkt werden.

(2) Für ein Werk werden bis zu drei Vormerkungen von verschiedenen Benutzern angenommen.

(3) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen hat, kann nur erteilt werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Entleihers vorliegt.

§ 10 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bibliotheksbestand nicht vorhandene Literatur kann auf dem Wege des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Benutzung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden amtlichen Leihverkehrsordnung und nach den besonderen Regelungen der verleihenden Bibliotheken.

(2) Ist das gewünschte Werk in einer Bochumer Bibliothek vorhanden, kann die auswärtige Bestellung nicht ausgeführt werden. Das gilt auch für zurzeit verliehene oder nicht verleihbare Werke.

(3) Literatur, die nicht in deutschen Bibliotheken vorhanden ist, kann im Rahmen des internationalen Leihverkehrs bestellt werden.

(4) Die Fernleihmedien sind vom Besteller persönlich oder von einer ausdrücklich von ihm beauftragten Person abzuholen und abzugeben.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek des Europäischen Bildungszentrums ist unentgeltlich.
- (2) Für Zwecke der Ausbildung bzw. des Studiums benötigte Kopien sind in geringem Umfang für Auszubildende des EBZ und Studierende der EBZ Business School kostenfrei.
- (3) Für externe Benutzer sind benötigte Kopien kostenpflichtig.
- (4) Für nicht rechtzeitig abgegebene bzw. nicht verlängerte Medien können Mahngebühren erhoben werden.

§ 12 Auskünfte

- (1) Auskünfte zu allen die Benutzung betreffenden Fragen, vor allem Auskünfte über die Benutzung der Kataloge und sonstigen Informationsmittel der Bibliothek werden auf Wunsch erteilt.
- (2) Auskünfte, die größere Ermittlungen erfordern, besonders bibliographische oder wissenschaftliche Zusammenstellungen, können auf Antrag und im Rahmen der gegebenen sachlichen und fachlichen Möglichkeiten erteilt werden.

§ 13 Beachtung von Urheberrechten

- (1) Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.
- (2) Die Benutzer verpflichten sich, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder elektronisch weiterzuverbreiten noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der Bibliothek festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.
- (3) Pass- und Kennwörter dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen

- (1) Die Bibliothek des Europäischen Bildungszentrums haftet nicht für Schäden und Aufwendungen, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek des Europäischen Bildungszentrums haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Räume der Bibliothek mitgebracht hat.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Bibliotheksleitung einen befristeten Ausschluss von der Benutzung oder eine Nutzungsbeschränkung aussprechen. Ein besonders schwerwiegender Verstoß kann zum dauerhaften Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. In diesem Fall entscheidet der Vorstand des Europäischen Bildungszentrums. Alle entstandenen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Widerspruch gegen diesen Ausschluss ist beim Vorstand des Europäischen Bildungszentrums möglich.

§ 16 Inkrafttreten der Benutzungsverordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bochum, den 01.01.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Leuchtmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Klaus Leuchtmann
Vorstandsvorsitzender

EBZ - Europäisches Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft